

**Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 2  
am 25.02.2021**

**Tagesordnung**

- 02.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 02.02 Bürgerfrageviertelstunde
- 02.03 8. Punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“
- Beratung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
  - Feststellungsbeschluss
- 02.04 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Morgenwaide“
- Beratung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
  - Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
- 02.05 Baugesuche
- a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Abstellraum, Rißhaldenweg 10, Flst. Nr. 104/8 (Gemarkung Mettenberg)
  - b) Aufstellung eines mobilen Hühnerstalles für ca. 75 Hühner, Spiehergässle, Flst. Nr. 220 (Gemarkung Grafenhausen)
  - c) Um- und Anbau am bestehenden Anwesen, Steinhölzleweg 9, Flst. Nr. 2020 (Gemarkung Grafenhausen)
  - d) Abbruch und Neubau Biergartenkiosk, Rothaus 2, Flst. Nr. 667/9 (Gemarkung Grafenhausen)
  - e) Neubau eines Wohnhauses mit ELW und Doppelgarage, Im großen Moos 13, Flst. Nr. 125/8 (Gemarkung Grafenhausen)
  - f) Errichtung eines Aufenthaltsraumes für einen Waldkindergarten einschl. Sanitäranlage, Am Sportplatz, Flst. Nr. 648 (Gemarkung Grafenhausen)
  - g) Neubau einer Technikzentrale mit zwei Hackschnitzelkesseln, Tannenmühlweg 4 a, Flst. Nr. 2510/5 (Gemarkung Grafenhausen)
  - h) Nachtrag zum Bauantrag An- und Umbau am bestehenden Anwesen, Tannenmühlweg 4, Flst. Nr. 388/3 (Gemarkung Grafenhausen)
  - i) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Im großen Moos 17, Flst. Nr. 125/5, Gemarkung Grafenhausen (Kenntnisgabe)
- 02.06 Kindergarten St. Bernhard
- Erlass der Kindergartengebühren
- 02.07 Bürgerfrageviertelstunde
- 02.08 Verschiedenes

## 02.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

BM Behringer gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.01.2021 bekannt:

- Für den neuen Waldkindergarten wurde die Erzieherinnen Frau Karin Faller und Linda Mietz, jeweils in Teilzeit mit 60% bzw. 40% ab 01.04.2021 eingestellt. Die beiden neuen Mitarbeiterinnen werden noch im Mitteilungsblatt vorgestellt.
- Vom Grundstück Flst.Nr. 177/15 wird eine Teilfläche, neben dem Recyclinghof an den angrenzenden Grundstückseigentümer verkauft.

## 02.02 Bürgerfrageviertelstunde

Keine Wortmeldungen.

- ### 02.03 8. Punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“
- Beratung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
  - Feststellungsbeschluss

*Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Herr Stefan Läufer, fsp.Stadtplanung, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbH, Freiburg, und Herr Georg Kunz, KunzGaLaPlan, Todtnauberg, anwesend.*

### Sachdarstellung

Auf die umfangreichen Sitzungsunterlagen (Deckblatt, Begründung, Umweltbericht, Abwägungstabelle) und die Präsentation (Anlage 1) wird verwiesen.

Die Gemeinde Grafenhausen verfügt über einen guten Gewerbebesatz. Der Ausbau vorhandener und die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe ist allerdings kaum mehr möglich, da es innerhalb der Gemeinde keine verfügbaren Gewerbeflächen gibt. Aufgrund der positiven gewerblichen Entwicklung der vergangenen Jahre und der zunehmenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken wird ein dringender Bedarf erkannt, neue Gewerbeflächen auszuweisen. Deshalb soll das bestehende Gewerbegebiet erweitert werden.

Der nördliche Bereich Grafenhausens stellt den gewerblichen Schwerpunkt der Gemeinde dar und bietet westlich der Gewerbestraße gute Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebiets und für die Expansion bereits ansässiger Betriebe. Mit der 2. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam seit 1998) wurde der Bereich östlich der Gewerbestraße „Signauer Schachen“ als gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Inzwischen ist diese Fläche weitgehend bebaut, so dass die Gemeinde Grafenhausen das Gewerbegebiet westliche der Gewerbestraße weiterentwickeln möchte. Zu diesem Zweck

soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal stammt aus dem Jahr 1985, die 7. Änderung (Schlüchtmühle) ist seit diesem Sommer wirksam. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist der ca. 4,5 ha große Umgriff der Flächennutzungsplanänderung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zukünftig soll diese als gewerbliche Baufläche, Verkehrsflächen und Grünflächen dargestellt werden.

Die punktuelle 8. Flächennutzungsplanänderung wurde im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung unter der Federführung der Gemeinde Grafenhausen durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 4,5 ha und wird anhand eines Lageplanes aufgezeigt.

Herr Läufer und Herr Kunz geben einen kurzen Rückblick, erläutern den Sachstand und informieren anhand der Präsentation über das Ergebnis der Offenlage. Im Wesentlichen gingen nur Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Belangen ein, die nun in den Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen werden.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und empfiehlt dem Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchttal einstimmig, die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage (Gesamtabwägung) eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungstabelle vom 25.02.2021 (Anlage 2) zu beschließen.
2. Der Gemeinderat Grafenhausen empfiehlt dem Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchttal einstimmig, den Feststellungsbeschluss der punktuellen Flächennutzungsplanänderung zu fassen.

- |       |  |
|-------|--|
| 02.04 | Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Morgenwaide“ <ul style="list-style-type: none"><li>• Beratung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB</li><li>• Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB</li></ul> |
|-------|--|

*Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Herr Stefan Läufer, fsp.Stadtplanung, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbH, Freiburg, Herr Georg Kunz, KunzGaLaPlan, Todtnauberg, und Herr Hans-Jörg Meier, Hunziker Betatech, anwesend.*

### **Sachdarstellung**

Auf die umfangreichen Sitzungsunterlagen (Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften, Begründung, Abwägung, Lagepläne Umweltbericht/Bestand und Maßnahme

Zaun sowie weitere Maßnahmen, Umweltprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, öffentlich-rechtlicher Vertrag LRA Waldshut/Amt für Umweltschutz, Planunterlagen zu den Versickerungsbecken I und II, Entwässerungskonzept, Entwurfsplanung Kanalisation und Versickerungsbecken) und die Präsentation (Anlage 1) wird verwiesen.

In der Gemeinde Grafenhausen soll aufgrund der anhaltenden und dringenden Nachfrage an Gewerbegrundstücken ein neues Gewerbegebiet erschlossen werden.

Die Gemeinde Grafenhausen verfügt über einen guten Gewerbebesatz. Allerdings ist die Entwicklung vorhandener und die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe kaum mehr möglich, da es innerhalb der Gemeinde keine verfügbaren Gewerbeflächen mehr gibt. Der nördliche Bereich Grafenhausens stellt den gewerblichen Schwerpunkt in der Gemeinde dar und soll nun über die Gewerbestraße hinaus weiterhin gewerblichen Zwecken dienen. Durch die Gewerbestraße ist das Gebiet bereits sehr gut angebunden.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften erforderlich, in dessen Rahmen die öffentlichen und privaten Interessen gerecht gegeneinander abzuwägen sind. Mit der Bebauungsaufstellung „Gewerbegebiet Morgenwaide“ sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Entwicklung eines attraktiven Gewerbegebietes und damit Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für bereits ortansässige sowie sich neu ansiedelnde Firmen und Betriebe
- Ökonomische Erschließung durch Anschluss an bestehende Gewerbestraße
- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung
- Integration eines attraktiven Gewerbegebietes in den städtebaulichen und landschaftlichen Kontext
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung
- Sicherung einer angemessenen Eingrünung des Gebietes und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft

## **Verfahren**

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ wird als zweistufiges Regelverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt. Parallel dazu erfolgt eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlüchtal wird im Parallelverfahren punktuell geändert, damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Herr Läufer, Herr Kunz und Herr Meier erläutern anhand der Sitzungsunterlagen den Sachstand und informieren über das Ergebnis der Offenlage. Im Wesentlichen ergaben sich im Rahmen der Offenlage keine Änderungen zur Plankonzeption.

Auf Anfrage von GR Sauer wird erläutert, dass die eingeplanten zwei Löschwassertanks aufgrund einer Forderung des Kreisbrandmeisters notwendig sind. Die Befüllung erfolgt einmalig aus der öffentlichen Wasserversorgung.

GR Greiner erkundigt sich nach der Pflege des Biotops. Herr Kunz schlägt vor, dieses Flächen den angrenzenden Gewerbegrundstücken zuzuordnen.

GR Bohl spricht die Pflanzung der Bäume auf den Gewerbebauplätzen an und legt Wert darauf, dass diese Festsetzungen auch umgesetzt werden. Herr Kunz verweist auf das Monitoring seitens der Gemeinde und dass damit die Überwachung der Einhaltung festgeschrieben ist. BM Behringer weist ergänzend auf den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landratsamt / Amt für Umweltschutz hin.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt einstimmig die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen entsprechend der vorliegenden Beschlussvorschläge (Abwägung vom 25.02.2021/Anlage 3).
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 (1) BauGB als Satzung (Anlage 4).

02.05 Baugesuche

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Abstellraum, Rißhaldenweg 10, Flst. Nr. 104/8 (Gemarkung Mettenberg)

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Abstellraum. Das Vorhaben ist nach § 30 BauGB (Bebauungsplan „Rißhaldenweg“) zu beurteilen. Anhand der Planunterlagen wird das Bauvorhaben aufgezeigt.

Die geplante Dachterrasse überschreitet das Baufenster – Ausnahme oder Befreiung sind nicht möglich.

Die Zustimmung des Ortschaftsrates liegt vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt vorbehaltlich der Entfernung der Dachterrasse einstimmig das Einvernehmen. Die Genehmigung wird dann befürwortet.

b) Aufstellung eines mobilen Hühnerstalles für ca. 75 Hühner, Spiechergässle, Flst. Nr. 220 (Gemarkung Grafenhausen)

Geplant ist die Aufstellung eines mobilen Hühnerstalles für ca. 75 Hühner. Das Bauvorhaben hatte bereits schon in einer früheren Sitzung vorgelegen und das Einvernehmen war erteilt worden. Der Bauantrag wurde inzwischen geändert. Der Standort wird auf die andere Straßenseite (weg von der Wohnbebauung – näher an den Hof) verlegt. Das Vorhaben wird anhand der Planunterlagen aufgezeigt. Es ist nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Land- und forstwirtschaftliche Vorhaben sind im Außenbereich privilegiert.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

- c) Um- und Anbau am bestehenden Anwesen, Steinhölzleweg 9, Flst. Nr. 2020 (Gemarkung Grafenhausen)

Geplant ist der Um- und Anbau des bestehenden Anwesens zur Schaffung weiteren Wohnraums. Anhand der Planunterlagen wird das Vorhaben aufgezeigt. Es ist nach § 34 BauGB (Innenbereich ohne Bebauungsplan) zu beurteilen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

- d) Abbruch und Neubau Biergartenkiosk, Rothaus 2, Flst. Nr. 667/9 (Gemarkung Grafenhausen)

Geplant ist die Sanierung des bestehenden Biergartenkiosks. Das Vorhaben ist nach § 30 BauGB (Bebauungsplan „Erlebniswelt Rothaus“) zu beurteilen.

Es wird Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans beantragt. Das Vorhaben liegt teilweise außerhalb des Baufensters.

Ein Gemeinderat spricht sich gegen die Erteilung einer Befreiung aus, da er keine Notwendigkeit für die Überschreitung des Baufensters sehe, da das Vorhaben auch innerhalb der Grenzen errichtet werden könnte.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen zu und erteilt das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

- e) Neubau eines Wohnhauses mit ELW und Doppelgarage, Im großen Moos 13, Flst. Nr. 125/8 (Gemarkung Grafenhausen)

Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage. Das Vorhaben wird anhand der Planunterlagen aufgezeigt. Es ist nach § 30 BauGB (Bebauungsplan „Kälberweide II“) zu beurteilen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

- f) Errichtung eines Aufenthaltsraumes für einen Waldkindergarten einschl. Sanitäranlage, Am Sportplatz, Flst. Nr. 648 (Gemarkung Grafenhausen)

Geplant ist die Errichtung eines Aufenthaltsraumes für den neuen Waldkindergarten der Gemeinde Grafenhausen einschließlich Sanitäranlage. Anhand der Planunterlagen wird der Standort im Gewinn Buchenmoos und das Bauvorhaben im Detail aufgezeigt. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Die Planung wurde bereits im Vorfeld mit dem Landratsamt/Baurechtsamt und Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Aufenthaltsraum entspricht von den Ausmaßen und der Einrichtung einem sonst üblichen großen Bauwagen eines Waldkindergartens. Dieses Gebäude kann jedoch noch ein wenig breiter ausgeführt und sofort mit der für die Wintermonate erforderlichen Isolierung versehen werden. Es wird vollständig von einheimischen Handwerkern hergestellt. Für die Planung und die Koordination der Ausführung ist Architekt Ralf Kaiser zuständig. Die benötigte Grundstücksfläche wird vom Grundstückseigentümer der Gemeinde unentgeltlich auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Mit einer entsprechenden Vereinbarung wird dies noch abgesichert; ebenso, dass ein Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstücks erfolgen muss, wenn der Betrieb des Waldkindergartens an diesem Standort eingestellt wird.

Es wird bestätigt, dass die Zeltplatzhütte trotzdem als Ausweichraum für z.B. extreme Wettersituationen benötigt wird.

Die Bringzeiten für die Kinder sind fix festgelegt und müssen eingehalten werden, so dass für den Weg von der Zeltplatzhütte zum Standort des Waldkindergartens keine Beschränkung / Sperrung notwendig ist.

Ein Stromanschluss ist nicht erforderlich. Auf dem Dach wird eine Solarzelle installiert; die für die benötigte Stromversorgung ausreicht. Ein Wasser- und Abwasseranschluss sind ebenfalls nicht notwendig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

g) Neubau einer Technikzentrale mit zwei Hackschnitzelkesseln, Tannenmühleweg 4 a, Flst. Nr. 2510/5 (Gemarkung Grafenhausen)

Geplant ist der Neubau einer Technikzentrale mit zwei Hackschnitzelkesseln. Das Vorhaben wird anhand der Planunterlagen aufgezeigt. Es ist nach § 30 BauGB (Bebauungsplan „Hotel Schlüchtmühle“) zu beurteilen.

Es wird Befreiung von den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Hotel Schlüchtmühle“ beantragt. Die zu bebauende Fläche ist für Nebenanlagen ausgewiesen. Die Technikzentrale ist jedoch keine Nebenanlage sondern dient der Versorgung des Hauptgebäudes.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von den Bebauungsvorschriften einstimmig zu und erteilt das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

h) Nachtrag zum Bauantrag An- und Umbau am bestehenden Anwesen, Tannenmühleweg 4, Flst. Nr. 388/3 (Gemarkung Grafenhausen)

Geplant ist nachträglich die bestehende Terrasse aufzustocken. Das Vorhaben wird anhand der Planunterlagen aufgezeigt. Es ist nach § 30 BauGB (Bebauungsplan „Hotel Schlüchtmühle“) zu beurteilen.

Es wird Befreiung von den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Hotel Schlüchtmühle“ beantragt. An der westlichen Ecke wird die Baugrenze durch die Aufstockung auf der bestehenden Terrasse überbaut.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von den Bebauungsvorschriften einstimmig zu und erteilt das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

- i) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Im großen Moos 17, Flst. Nr. 125/5, Gemarkung Grafenhausen (Kenntnisgabe / keine Beratung)

Erstellt wird ein Wohnhaus mit Garage. Das Vorhaben wird anhand der Planunterlagen aufgezeigt. Es entspricht den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Kälberweide II“.

Das Vorhaben wird nach dem Kenntnisgabeverfahren erstellt. Es bedarf keiner Genehmigung. Der Gemeinderat wird lediglich informiert.

- |  |
|--|
| 02.06 Kindergarten St. Bernhard<br>• Erlass der Kindergartengebühren |
|--|

Seit dem 17.12.2020 ist der Kindergarten für einen regulären Betrieb aufgrund der Corona-VO des Landes geschlossen. Eine Schließung über die Weihnachtstage war ursprünglich vom 19.12.2020 bis 08.01.2021 vorgesehen.

Die Gebühren für den Monat Januar 2021 wurden noch abgebucht, die Gebühren für den Monat Februar 2021 wurden ausgesetzt. Vom Land wurde zugesagt, die Gebühren ab dem 11.01.2021 zu 80 % zu übernehmen. Eine konkrete Hilfe für die Kommunen (Kostenbeteiligung) steht aber seit Wochen aus. Die Einnahmeausfälle bei den Kindergartengebühren betragen monatlich ca. 9.000 €.

Es wird vorgeschlagen die Gebühren für den Monat Januar 2021 und für den Februar bis zum 21.02.2021 zu erlassen. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Notgruppen sollen aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben werden.

Die Vorgehensweise wurde mit der Kindergarten-Geschäftsführerin, Frau Miriam Gutmann, von der Verrechnungsstelle Stühlingen abgestimmt.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gebühren für den Januar 2021 und bis zum 21.02.2021 zu erlassen.
2. Die Gebühren für die Notgruppe sollen aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet werden.

- |                                |
|--------------------------------|
| 02.07 Bürgerfrageviertelstunde |
|--------------------------------|

Ein Bürger möchte ein Baugrundstück im neuen Gewerbegebiet kaufen und erkundigt sich, ob anstelle der in den Bauvorschriften vorgeschriebenen Dachbegrünung



eine alternative Lösung möglich wäre, da die Einhaltung der Festsetzungen für seinen geplanten Betrieb einen enormen Mehraufwand bedeuten würde. Herr Läufer zitiert die Regelung im Bebauungsplan zur Dachbegrünung und erläutert dazu, dass im Einzelfall in begründeten Fällen von dieser Verpflichtung im Rahmen einer Befreiung abgesehen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist oder zu einer unbilligen Härte führen würde. Es müsste also eine Befreiung beantragen und die Gründe, sowie evtl. Alternativ-Vorschläge vorlegen, damit der Gemeinderat eine Entscheidung fällen kann.

## 02.08 Verschiedenes

### a) Landessanierungsprogramm Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ / Förderung

BM Behringer gibt bekannt, dass für die laufende Maßnahme Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ mit Bescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15.02.2021 eine weitere Zuwendung in Höhe von 300.000 € bewilligt wurde.

### b) Nahwärmeversorgung / Heizzentrale Schaden

BM Behringer informiert, dass durch Sturm und Schnee das Dach der Heizzentrale der Nahwärmeversorgung beschädigt wurde. Der Schaden liegt bei rund 3.000 €.

### c) Defekter Pistenbully / Kabelschaden

BM Behringer teilt mit, dass der Pistenbully, der aufgrund eines Kabelbrand nicht mehr einsatzfähig ist, nun in der Fachwerkstatt in Freiburg überprüft wurde. Neben dem Schaden sind umfangreiche Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Mit Kosten von ca. 20.000 € wird gerechnet. Sobald Details vorliegen, wird der Gemeinderat nochmals informiert. Der Kabelschaden wurde der Versicherung gemeldet.